

**37 / 2015 Rundschreiben**

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind:  
Präs. Dr. Huber, Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 14. Oktober 2014  
Mag. JS/Ha

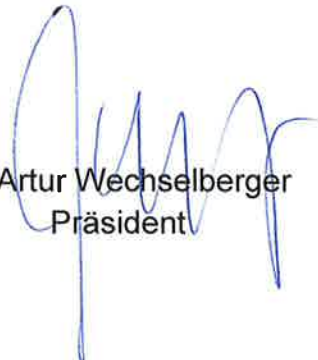
**Betreff: Ehrenamtliche ärztliche Hilfeleistungen für Flüchtlinge durch niedergelassene Ärztinnen/Ärzte innerhalb Österreichs**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer teilt nach Rücksprache mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs mit, dass für ehrenamtliche ärztliche Hilfeleistungen für Flüchtlinge durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte Versicherungsschutz im Sinne der "Rahmenvereinbarung über die Vertragsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung" (s. Pkt. 2 der Anlage) besteht.

Mit freundlichen Grüßen

  
VP Dr. Johannes Steinhart  
Obmann

  
Dr. Artur Wechselberger  
Präsident

Anlage

**Rahmenvereinbarung der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) mit dem Verband der  
Versicherungsunternehmen (VVO) über die Vertragsbedingungen der Berufshaft-  
pflichtversicherung gemäß § 117b Abs 1 Z 22a ÄrzteG**

Die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) finden insoweit Anwendung, als in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) keine Sonderregelungen getroffen werden.

Für Ärzte/Gruppenpraxen im Sinne des § 52d ÄrzteG lautet Abschnitt B Z.9 EHVB der unverbindlichen Musterbedingungen wie folgt:

**9. Ärzte im Sinne des § 52d ÄrzteG**

***Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:***

1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung (Allgemeine Bedingungen für Haftpflichtversicherungen).
2. Der Versicherungsschutz umfasst jede selbstständige Tätigkeit des gemäß § 3 ÄrzteG zur selbstständigen Berufsausübung befugten Arzt, unabhängig davon, ob er als niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder approbierter Arzt oder Wohnsitzarzt tätig ist sowie für selbstständige berufsbefugte Gruppenpraxen in der Rechtsform einer OG bzw GmbH. Die Haftpflichtversicherung umfasst die Tätigkeit der Gruppenpraxis sowie sämtlicher Gesellschafter. Der Versicherungsschutz umfasst die ärztliche Tätigkeit innerhalb wie außerhalb der Gesellschaft (Zweitordination).

Ebenso ist für den gemäß § 37 ÄrzteG zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit befugte Arzt, der in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen Berufssitz oder Dienstort hat, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Voraussetzung für die Aufnahme seiner Tätigkeit in Österreich. Der gemäß § 37 ÄrzteG tätige Arzt hat der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammer jenes Bundeslandes den Nachweis für seine Berufshaftpflichtversicherung gemäß den Anforderungen des § 52d ÄrzteG zu erbringen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

3. Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters (beispielsweise mit einer sozialen Krankenversicherung vereinbarte Dauervertretung, Vertretung bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildung) ist mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Zwecks Transparenz für den Versicherer besteht eine Meldepflicht (Bekanntgabe des Namens und des Fachgebiets des oder der Vertreter) des Versicherungsnehmers bei länger als sechs Monate dauernder Vertretung. Das Versäumnis einer solchen Meldung stellt keine Obliegenheitsverletzung dar.

Der Versicherungsschutz umfasst die unselbstständige Ausübung ärztlicher Tätigkeiten, die in einer als Ausbildungsstätte anerkannten Einrichtung, im Rahmen von Lehrpraxen bzw Lehrgruppenpraxen unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte erbracht werden.

Der Versicherungsschutz hat auch für sonstiges in der Ordination und in der Gruppenpraxis angestelltes ärztliches und nichtärztliches Personal (Angehöriger anderer Gesundheitsberufe) und Studenten im Zuge ihrer Ausbildung zum Humanmediziner (Famulanten) zu gelten.

- d) In Abänderung von Abschnitt B, Z.9, Pkt.3 EHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zur gesetzlichen Höchsthaftungssumme.
9. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:  
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Pkt.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, dh auch zB auf schulärztliche, amtsärztliche, gemeindeärztliche, distrikts-, kreis- und sprengelärztliche Tätigkeit.
10. Die Versicherer sind verpflichtet, der Österreichischen Ärztekammer (im Wege der Ärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich der freiberuflich tätige Arzt seinen Berufssitz hat bzw in deren Zuständigkeitsbereich die Gruppenpraxis ihren Berufssitz hat) unaufgefordert und binnen einer Frist von längstens 14 Tagen den Abschluss sowie die Beendigung des Versicherungsvertrages elektronisch zu melden (vgl dazu Anlage 1 und Anlage 2).
11. Ärzte und Gruppenpraxen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 52d ÄrzteG (19.08.2010) in die Ärzteliste (unabhängig von der Art der Berufsausübung) eingetragen sind, haben im Wege der Versicherungen den Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für die freiberufliche ärztliche Tätigkeit längstens binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010 (19.08.2011) zu erbringen.
- Dasselbe gilt für Ärzte, die zum 19.08.2010 im EWR-Ausland zur ärztlichen Berufsausübung (unabhängig von der Art der Berufsausübung) berechtigt waren.
12. Bereits bestehende Haftpflichtversicherungen können weitergeführt werden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen des § 52d ÄrzteG sowie dieser Vereinbarung - allenfalls durch Abschluss eines ergänzenden Vertrages - entsprechen.


Wien, am 10. März 2011

**Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs**

  
Mag. Günter Albrecht

  
Dr. Siegfried Grigg

**Österreichische Ärztekammer**

  
MR Dr. Walter Dorner  
Präsident

Anlagen:

- Anlage 1: Formblatt „Meldung der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG“  
Anlage 2: Formblatt „Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG“  
Anlage 3: „Anlaufstellen für Meldungen bzw. Abmeldungen der Ärzte-Berufshaftpflichtversicherungen“  
Anlage 4: „Auszug AHVB/EHVB 2005“

**Anlage 2**

Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10–12  
1010 Wien

Im Wege der zuständigen Landesärztekammer (elektronisch/per mail)

**Formblatt**

**Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG**

Meldung über die Beendigung gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 52d ÄrzteG und der zwischen der ÖÄK und dem VVO getroffenen Vereinbarung vom 9.3.2011 entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung über eine Mindestversicherungssumme von € 2 Mio. Euro

**Daten des Versicherten**

Familienname	Vorname	Geburtsdatum oder Arzt-Nr.
--------------	---------	----------------------------

**oder Daten der versicherten Gruppenpraxis**

Firmennamen der Gruppenpraxis:		
Gesellschafter:		
Familienname	Vorname	Geburtsdatum oder Arzt-Nr.
Familienname	Vorname	Geburtsdatum oder Arzt-Nr.
Familienname	Vorname	Geburtsdatum oder Arzt-Nr.
Familienname	Vorname	Geburtsdatum oder Arzt-Nr.
Familienname	Vorname	Geburtsdatum oder Arzt-Nr.

Zuständige Ärztekammer(n):

BGL  KTN  NOE  OOE  SBG  STM  TIR  VBG  W

Ende der Laufzeit des Versicherungsvertrages:

Polizzenummer:

Datum:

Firmenwortlaut des Versicherers  
(Namen zweier Zeichnungsberechtigter, elektronisch gefertigt)

## Auszug AHVB/EHVB 2005

### AHVB

---

#### Artikel 1

##### Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

##### 2 Versicherungsschutz

##### 2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt).

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.5, Pkt.5.

2.2 Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind - **soweit nichts anderes vereinbart ist** - nur dann versichert, wenn eine in den Ergänzenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

#### Artikel 3

##### Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1 Der Versicherungsschutz bezieht sich - **soweit nichts anderes vereinbart ist** - auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden.

2 Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

#### Artikel 4

##### Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

4 Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende

Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der vereinbarten Rententafel und eines Zinsfußes von jährlich .... % ermittelt.

#### **5 Rettungskosten; Kosten**

5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art.8, Pkt.1.5) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

6 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### **Artikel 7**

#### **Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)**

##### ***Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:***

3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

## **9. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)**

### ***Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:***

1 Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

2 Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters bei Urlaub und Krankheit ist mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von € .....

4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art.3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Art.3, Pkt.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfe-Leistungen sind abweichend von Art.3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art.3, Pkt.1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

5 Schadenersatzverpflichtungen von Tierärzten und Tierkliniken aus Schäden an den behandelten Tieren sind abweichend von Art.7, Pkt.10 AHVB mitversichert.

6 Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Pkt.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.